

mann besteht, ein eigenes Blatt eröffnet wird (in Kraft seit 1. 7. 1994). Für das Kind X. wurde mit der Geburt 1993 ein eigenes Blatt eröffnet. Dieser Eröffnungsgrund entfällt bei der Eintragungsart des zweiten Kindes Y. (geb. 18. 10. 1995). Darum wird für die Mutter ein eigenes Blatt eröffnet und die beiden Kinder werden ebenfalls aufgeführt.

Gemäss Art. 55 Abs. 2 ZStV erfolgen Löschungen nur auf Verfügung der Aufsichtsbehörde. Mit der obengenannten Eröffnung einer Familienregisterkarte für die Mutter, wird das Blatt von X. hinfällig. Das Blatt kann somit gelöscht werden.

(Zivilstandsinspektorat, 27. Oktober 1995)

*Art. 150 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b und c, 151 Abs. 1 ZStV. – Echtheit der Eheschliessungsurkunden*

*Aus einem Schreiben des Zivilstandsinspektorats:*

Gemäss unserem heutigen Telefongespräch erhalten Sie die eingereichten Urkunden retour. Das BFF hat die von uns eingereichten Urkunden für eine erste Prüfung eingesehen und hat einen starken *Fälschungsverdacht* festgestellt (siehe Schreiben vom 14. 11. 1995). Der leitende Zivilstandsbeamte verweigert die Verkündung, insbesondere wenn die notwendigen Ausweise fehlen (Art. 151 Ziff. 1 ZStV). Zur Vornahme der Verkündung müssen dem leitenden Zivilstandsbeamten Ausweise über Namen, Zivilstand und Staatsangehörigkeit vorgelegt werden (Art. 150 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c ZStV). Diese Urkunden müssen im *Original* und dürfen nicht älter als sechs Monate sein (Art. 150 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b ZStV). Bei den vorgelegten Dokumenten (Geburtsurkunde, Zivilstandsnachweis, Staatsangehörigkeitsnachweis) wird die Echtheit *bezweifelt*. Deshalb wird vorläufig von einer Verkündung *abgesehen*.

Der Bräutigam hat folgende *zwei Möglichkeiten*, die Echtheit der Urkunden zu überprüfen:

1. *Persönlich* die Echtheitsprüfung bei der zuständigen Schweizerischen Vertretung in Ex-Jugoslawien (Serbien) zu veranlassen. Die Echtheit hat in jedem Falle durch diese Behörde zu erfolgen.
2. Durch Bezahlung eines *Kostenvorschusses von Fr. 400.-* an das Zivilstandsamt Risch, welches die Aufsichtsbehörde veranlasst, über das EAZW die Überprüfung einzuleiten.

Im weitem verweisen wir auf die NEWS 7.4, welche sich mit der Dokumentenüberprüfung befasst.

*Die Eheverkündung kann noch nicht erfolgen.*

(Zivilstandsinspektorat, 16. November 1995)